

Reglement 2018

für das Weiterbildungsprogramm

Diploma of Advanced Studies ETH in Data Science (DAS ETH in Data Science)

an den Departementen Informatik (D-INFK), Informationstechnologie und Elektrotechnik (D-ITET) und Mathematik (D-MATH)

vom 19. Juni 2018

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹,
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen an der ETH Zürich das Diploma of Advanced Studies ETH in Data Science (DAS ETH in Data Science) erworben werden kann.

² Die Departemente Informatik (D-INFK), Informationstechnologie und Elektrotechnik (D-ITET) sowie Mathematik (D-MATH) sind gemeinsam Träger des Weiterbildungsprogramms DAS ETH in Data Science (Weiterbildungsprogramm). Die Federführung liegt beim D-INFK (Leading House)².

Art. 2 Diplom

Die ETH Zürich verleiht für das erfolgreich absolvierte Weiterbildungsprogramm das Diplom:

Diploma of Advanced Studies ETH in Data Science
(Abgekürzt: DAS ETH in Data Science)

Art. 3 Leitung des Weiterbildungsprogramms

¹ Die Leitung des Weiterbildungsprogramms (Leitung) nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:

- a. sie repräsentiert das Weiterbildungsprogramm nach innen und aussen;
- b. sie stellt die Verbindung zu und zwischen den beteiligten Departementen her;
- c. sie selektiert die Teilnehmenden; und
- d. sie ist für Finanzen, Personal und Räume zuständig.

² Die Leitung setzt sich aus je einem/einer Delegierten der drei beteiligten Departemente, sowie dem/der Programmkoordinator/in zusammen.

¹ RSETHZ 201.021

² Federführendes Departement nach Massgabe von Art. 33 Abs. 1 der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16.12.2003 (RSETHZ 201.021).

³ Die Delegierten müssen Mitglieder des Steering Committees des grundsständigen ETH-Master-Studiengangs Data Science sein³.

⁴ Das D-INFK, D-ITET und D-MATH ernennen je eine/n Delegierte/n.

⁵ Die Delegierten ernennen den/die Programmkoordinator/in.

Art. 4 Kreditsystem

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) abgestimmt ist. Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien des Rektors/der Rektorin zum Kreditsystem⁴.

² Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.

³ Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 25-30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

⁴ KP werden nur für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

⁵ Das D-INFK führt das Verzeichnis der erworbenen KP für alle Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms.

2. Abschnitt: Inhalt, Umfang, Struktur und Abschluss des Weiterbildungsprogramms

Art. 5 Inhalt

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich grundsätzlich an Personen mit einem universitären Masterabschluss in Informatik, Elektrotechnik, Mathematik, Data Science, Statistik oder einem verwandten Gebiet.

Das Programm baut auf dem Fachwissen der einzelnen Teilnehmenden auf und bietet den Teilnehmenden die Möglichkeit ihre Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der zur Wahl stehenden Vertiefungsgebieten zu erweitern. Die Vertiefungsgebiete decken ein breites Spektrum von Data Science Themen ab, zum Beispiel Statistik, Software- und Hardware-Aspekte von Data Science Systemen, Computer Vision, maschinelles Lernen und künstliche Intelligenz.

Ein obligatorisches Projekt vermittelt die praktische Anwendung der gelernten Konzepte.

Art. 6 Umfang, Dauer sowie Studienzeit- und Belegungsbeschränkung

¹ Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms müssen mindestens 35 KP erworben werden. Es können in der Regel maximal 45 KP erworben werden.

² Das Weiterbildungsprogramm dauert in der Regel zwei Semester.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt zwei Jahre. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Leitung auf Gesuch hin die zulässige Studiendauer um maximal ein weiteres Jahr verlängern.

⁴ Über die gesamte Studiendauer hinweg dürfen Lerneinheiten im Umfang von maximal 45 KP belegt werden (Belegungsbeschränkung). Über Ausnahmen entscheidet die Leitung.

³ Siehe Art. 2 des Studienreglements für den ETH-Master-Studiengang Data Science, RSETHZ 324.1.1600.20

⁴ www.weisungen.ethz.ch

Art. 7 Kategorien und Kreditpunkte pro Kategorie

¹ Das Weiterbildungsprogramm gliedert sich in die drei Kategorien «Kernfächer», «Wahlfächer nach Fachrichtung» und «Wahlfächer ausserhalb der gewählten Fachrichtung». Die für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms insgesamt erforderlichen 35 KP sind in den genannten Kategorien in der angegebenen Anzahl zu erwerben. Weitere Einzelheiten sind in Abs. 2 – 4 geregelt.

- a. Kernfächer** **mind. 14 KP**
 - 1) Wählbares Einführungsfach (mind. 6 KP)
 - 2) Capstone-Projekt (8 KP)
- b. Wahlfächer innerhalb eines Vertiefungsgebiets** **mind. 12 KP**
- c. Wahlfächer ausserhalb des gewählten Vertiefungsgebiets.** **-- KP**

² Die Lerneinheiten der Kategorie «Kernfächer» (Abs. 1 Bst. a) umfassen die für das Weiterbildungsprogramm zentralen Inhalte und sind obligatorisch.

³ Für die in der Kategorie «Wahlfächer innerhalb eines Vertiefungsgebiets» (Abs. 1 Bst. b) minimal erforderlichen 12 KP gilt:

- a. Sie müssen aus einer der zur Auswahl stehenden Vertiefungsgebieten stammen; die Vertiefungsgebiete sind im Vorlesungsverzeichnis⁵ aufgeführt; und
- b. Sie müssen aus ein und demselben Vertiefungsgebiet stammen.

⁴ In der Kategorie «Wahlfächer ausserhalb des gewählten Vertiefungsgebiet» (Abs. 1 Bst. c) können die bis zur minimalen Summe von 35 KP noch fehlenden KP erworben werden. Die Leitung kann auf Gesuch hin auch Wahlfächer bewilligen, die nicht im Vorlesungsverzeichnis in dieser Kategorie aufgelistet sind.

Art. 8 Studienplan

¹ Jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin stellt im Rahmen der Bewerbung für das Weiterbildungsprogramm einen Studienplan nach den Vorgaben in Art. 7 zusammen.

² Der Studienplan bedarf der Genehmigung der Leitung. Änderungen am Studienplan sind semesterweise möglich.

Art. 9 Lerneinheiten, Leistungskontrolle

¹ Für die Lerneinheiten und Leistungskontrollen des Weiterbildungsprogramms gilt die Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁶, soweit in diesem Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind.

² Die Leitung legt in jedem Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis⁷ fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

³ Die Modalitäten der Leistungskontrollen zu den einzelnen Lerneinheiten werden im Vorlesungsverzeichnis⁸ festgelegt.

⁴ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.

⁵ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

⁵ www.vvz.ethz.ch

⁶ SR 414.135.1

⁷ www.vvz.ethz.ch

⁸ www.vvz.ethz.ch

Art. 10 Anrechnung früher erbrachter Studienleistungen

¹ Sind vor Eintritt ins Weiterbildungsprogramm KP an der ETH Zürich erworben worden, so können diese im Weiterbildungsprogramm angerechnet werden, sofern die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in die unter Art. 7 beschriebenen Bestandteile des Weiterbildungsprogramms fallen und die entsprechenden KP nicht bereits für einen anderen Studienabschluss an der ETH Zürich oder an einer anderen Hochschule angerechnet worden sind und deren Erwerb nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Über die Anrechnung entscheidet die Leitung. Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung.

² Ein erneuter Besuch einer bereits im Rahmen eines vorgängigen Abschlusses an der ETH Zürich besuchten Lerneinheit, inkl. Ablegen der Leistungskontrolle, ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Erlaubnis der Leitung möglich.

Art. 11 Diplom und Diploma Supplement

Nach Erfüllen der im Studienplan festgelegten Anforderungen werden ein ETH-Diplom nach Art. 2 und ein Diploma Supplement gemäss den Richtlinien der Schweizer Hochschulrektorenkonferenz (swissuniversities) abgegeben.

3. Abschnitt: Zulassung und Einschreibung

Art. 12 Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren

¹ Zum Weiterbildungsprogramm kann zugelassen werden, wer:

- a. einen Masterabschluss der ETH Zürich in Informatik, Elektrotechnik, Mathematik, Data Science, Statistik, Physik, Maschinenbau oder einen als äquivalent anerkannten Abschluss einer anderen Universität besitzt; und
- b. über eine für das gewählte Vertiefungsgebiet angemessene Berufserfahrung verfügt.

² Bewerber und Bewerberinnen, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, können ausnahmsweise nach Massgabe von Art. 13 Abs. 2 der Weiterbildungsverordnung ETH Zürich⁹ zugelassen werden.

³ Die Zulassung basiert auf dem persönlichen Dossier und dem Studienplan des Bewerbers/der Bewerberin. Das Zulassungsverfahren kann durch ein Auswahlgespräch mit Vertreterinnen und Vertretern des Weiterbildungsprogramms ergänzt werden.

⁴ Die Leitung prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Bewerber und Bewerberinnen erfüllt sind. Der Rektor/die Rektorin entscheidet über die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm.

⁵ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum Weiterbildungsprogramm.

Art. 13 Immatrikulation, Einschreibung, Teilnehmerzahlen

¹ Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms werden durch die School for Continuing Education immatrikuliert.

² Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms schreiben sich bei der School for Continuing Education ein.

³ Die School for Continuing Education legt die Formalitäten der Anmeldung, der Immatrikulation und der Einschreibung fest.

⁴ Die Zahl der Teilnehmenden am Weiterbildungsprogramm kann auf Antrag der Delegierten durch den Rektor/die Rektorin der ETH Zürich begrenzt werden.

⁹ SR 414.134.1

Art. 14 Schulgeld und Kosten

¹ Die Studierenden haben nach Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3 der Gebührenverordnung ETH-Bereich¹⁰ sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag zu entrichten.

² Die Höhe des Kostenbeitrags wird durch die ETH Schulleitung auf Antrag der Leitung des Weiterbildungsprogramms festgelegt.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 15 Ausschluss vom Weiterbildungsprogramm

Vom Weiterbildungsprogramm wird ausgeschlossen, wer:

- a. die erforderliche Anzahl KP nach Art. 8 nicht mehr erreichen kann wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Überschreitens der maximal zulässigen Studiendauer; oder
- b. das Schulgeld und/oder den Kostenbeitrag nicht bezahlt.

Art. 16 Rechtspflege

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren¹¹ anfechtbar.

Art. 17 Sonderfälle

Die Delegierten regeln alle Fälle, die von diesem Reglement oder von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Im Namen der Schulleitung der ETH Zürich

Der Präsident: Prof. Dr. Lino Guzzella

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff

¹⁰ SR 414.131.7

¹¹ SR 172.021